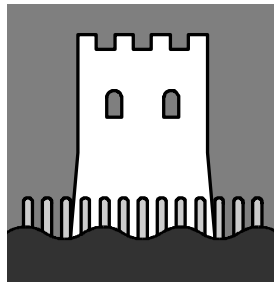


# Politische Gemeinde Stansstad

---



## **HAFENREGLEMENT**

vom 23. November 2010

Durch den Regierungsrat genehmigt  
am 25. Januar 2011



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
	Grundsätze.....	1
	Geltungsbereich.....	
<b>II</b>	<b>Organisation und Verwaltung .....</b>	<b>1</b>
	Gemeinderat .....	1
	Hafenkommission .....	2
	Hafenwart .....	2
<b>III</b>	<b>Vermietung von Standplätzen .....</b>	<b>3</b>
	Zuständigkeiten .....	3
	Zuteilungskriterien .....	3
	Mietvertrag.....	4
	Besondere Mietbestimmungen .....	7
	Gästeplätze .....	9
	Nebenkosten .....	9
	Sicherheit der Hafenanlage, Tore und Schlüssel.....	9
	Werftbereich .....	10
<b>IV</b>	<b>Hafenordnung.....</b>	<b>10</b>
	Allgemeines.....	10
	Hafenordnung für alle Benutzer .....	10
	Hafenordnung für Bootsführer .....	11
	Verkehrsvorschriften .....	13
	Ein- und Auswässerungen .....	13
	Bootsfahrschule .....	13
<b>V</b>	<b>Haftungsverhältnisse.....</b>	<b>14</b>
	Haftung der Gemeinde .....	14
	Haftung der Benutzer .....	14
<b>VI</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
	Verstöße gegen das Reglement .....	14
	Rechtsmittel.....	15
	Übergangsbestimmungen .....	15
	Inkrafttreten .....	15

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1313 vom 16. Dezember 1985 beschliesst folgendes:

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Grundsätze**

Dieses Reglement regelt die Organisation, Verwaltung, Benutzung, Miete und Tarifordnung der Bootshafenanlage der Politischen Gemeinde Stansstad.

Trägerin der Bootshafenanlage ist die Politische Gemeinde Stansstad, vertreten durch den Gemeinderat.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Das Hafenreglement ist rechtsverbindlich für alle Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen aller Art, welche die Bootshafenanlage benutzen sowie für alle Personen, die sich innerhalb der Bootshafenanlage aufhalten.

## **II ORGANISATION UND VERWALTUNG**

### **Art. 3 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist verantwortlich für:

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Bootshafenanlage;
2. Verwaltung und Geschäftsführung, inklusive Abschluss der notwendigen Mietverträge mit den Benutzern des Hafens;
3. Durchsetzung der Bedingungen und Auflagen des Regierungsrates im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und der geltenden Wasserrechtsverleihung des Kantons an die Gemeinde;
4. Wahl und Anstellung des Hafenwarts;
5. Beaufsichtigung der Hafenkommision;
6. Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Hafenkommision und einem oder mehreren Mietern bzw. Mietinteressenten.

## **Art. 4      Hafenkommission**

### **1. Zusammensetzung**

Die Hafenkommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat auf 4 Jahre gewählt.

Die Hafenkommission setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern des Gemeinderats und mindestens einem Vertreter der Mieter der Bootshafenanlage zusammen. Der Hafewart kann der Kommission angehören.

Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

## **Art. 5      2. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Hafenkommission hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Überwachung des Hafewarts;
2. Zuteilung der Standplätze an die Mieter;
3. Festlegung der Gästeplätze und deren Gebühren;
4. Antragsstellung an den Gemeinderat betreffend aller Massnahmen, die der Kommission notwendig erscheinen.

## **Art. 6      Hafewart**

Die Aufgaben des Hafewarts werden durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt.

Dem Hafewart obliegt die unmittelbare Hafenaufsicht sowie die Durchsetzung und Einhaltung des Hafenreglements.

Wer sich innerhalb des Hafens aufhält, ist an die Weisungen und Anordnungen des Hafewarts gebunden.

### **III VERMIETUNG VON STANDPLÄTZEN**

#### **Art. 7 Zuständigkeiten**

Die Mietverträge mit den Mietern werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

Die Standplätze werden durch die Hafenkommision zugeteilt.

#### **Art. 8 Zuteilungskriterien** **1. Wohnsitz, Sitz**

Ist die Nachfrage nach Standplätzen grösser als das zur Verfügung stehende Angebot, sind die Bewerber zunächst in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Natürliche Personen mit Wohnsitz in Stansstad
2. Natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton
3. Natürliche Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons

Bewerbungen um einen Standplatz für ein Boot, das mehreren Personen zu Eigentum gehört, sind ab Inkrafttreten dieses Reglements nicht mehr zulässig und werden abgewiesen.

Juristische Personen haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes.

#### **Art. 9 2. Wartelisten**

Die Hafenkommision führt pro Standplatzkategorie eine Warteliste. Die Reihenfolge auf der Warteliste richtet sich nach dem Zeitpunkt der Bewerbung.

Erfüllen mehrere Bewerber für einen Standplatz derselben Kategorie die gleichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 8, ist die Zuteilung nach der Reihenfolge auf der Warteliste vorzunehmen.

Jeder Bewerber kann maximal in drei Kategorien eingetragen werden. Die Aufnahme in die Warteliste richtet sich nach den folgenden Bedingungen:

1. Bei Erstanmeldungen ist eine Einschreibgebühr pro Kategorie gemäss Tarifordnung zu entrichten.

2. Einträge müssen jährlich erneuert werden, wobei sich die Erneuerungsgebühr wiederum nach der Tarifordnung richtet. Dabei gilt folgendes:
  - a) Zahlung bis 1. März: Verbleib auf der Warteliste
  - b) Zahlung bis 1. April: Versetzung an den Schluss der Warteliste
  - c) Zahlung ab 2. April: gilt als Neuanmeldung
  - d) keine Zahlung: Streichung aus der Liste
3. Eine Neuanmeldung ist immer möglich; es ist die Einschreibegebühr zu entrichten.

Die Warteliste ist auf der Gemeindeganzlei einsehbar. Es werden keine Kopien abgegeben.

Schlägt ein Bewerber einen ihm von der Warteliste angebotenen Standplatz aus, verändert sich sein Anmeldedatum in der Warteliste um ein Jahr zu seinen Ungunsten.

## **Art. 10     Mietvertrag**

### **1. Abschluss**

Sobald dem Bewerber ein Standplatz zugeteilt worden ist, hat er mit der Politischen Gemeinde einen privatrechtlichen Mietvertrag zu unterzeichnen.

Die Bestimmungen des Hafenreglements müssen im Mietvertrag zum integrierenden Bestandteil des Mietvertrages erklärt werden.

Der Mietvertrag darf von den Bestimmungen der Art. 11 bis 21 nicht abweichen.

## **Art. 11     2. Tarifordnung**

Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung, in welcher die Höhe der Einschreibegebühren, Mietzinsen, Nebenkosten und Schlüsseldepots festgesetzt sind.

Die Mietzinse werden nach Bootskategorie festgesetzt. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Die Tarifordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

## **Art. 12 3. Mietzins**

Die Mietzinse sind ohne Berücksichtigung der Dauer der tatsächlichen Belegung 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Januar.

Bei Neuvermietungen wird für das laufende Jahr unmittelbar nach Abschluss des Mietvertrages Rechnung gestellt, wobei der erste Mietzins die Miete für das angebrochene Jahr umfasst und innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen ist.

Endet das Mietverhältnis während des Miet- bzw. Kalenderjahres, wird dem Mieter der bereits geleistete Mietzins für das restliche Jahr zurückerstattet, sofern der Standplatz sofort weitervermietet werden kann. Für angebrochene Monate ist der Mietzins auf jeden Fall zu leisten.

Mietzinsänderungen sind dem Mieter bis spätestens 30. September, mit Wirkung ab dem neuen Kalenderjahr, eingeschrieben mitzuteilen. Will der Mieter die Mietzinsänderung nicht akzeptieren, hat er bis zum 31. Oktober auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

## **Art. 13 4. Dauer**

In jedem Fall dauert ein Mietverhältnis maximal bis zum Ablauf der kantonalen Wasserrechtsverleihung.

Als Mietjahr gilt das Kalenderjahr. Der genaue Mietbeginn wird im Mietvertrag festgelegt und der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Mietvertrag erlischt mit Ablauf der Kündigungsfrist und mit dem Tod des Mieters, wobei im Falle des Todes des Mieters der Mietzins bis zur Räumung des Platzes zu entrichten ist.

Der Tod des bisherigen Mieters ist von den Erben umgehend der Hafenkommision zu melden. In diesem Fall kann der Standplatz durch Abschluss eines neuen Mietvertrages mit Priorität vor allen anderen Bewerbern übernehmen:

1. Der Ehepartner oder ein Lebenspartner, der mindestens fünf Jahre im selben Haushalt gelebt hat;



## 2. Ein direkter Nachkomme.

Für ausserkantonale Nachfolger gilt der Mietvertrag nur noch für zwei Jahre.

Sind die Voraussetzungen für die Weitergabe des Standplatzes nicht erfüllt, ist dieser von den Erben binnen sechs Monaten nach dem Tod des Mieters zu räumen. Wird der Standplatz nicht fristgerecht freigegeben, hat die Hafenkommision das Recht, diesen unter Kostenfolge (Auswassern, Transport, Lagergebühren, Miete, Entsorgungskosten sowie Umtriebe der Hafenkommision etc.) räumen zu lassen.

Die bestehenden Mietverträge mit mehreren Bootseigentümern (Eignergemeinschaften) laufen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements aus, sofern nicht nachgewiesen wird, dass nur noch eine Person Eigentümer ist.

## **Art. 14 5. Kündigung**

Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und hat auf das Ende eines Kalendermonates zu erfolgen.

Die ordentliche Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen. Sie gilt als rechtzeitig, wenn das Kündigungsschreiben spätestens 6 Monate vor dem Kündigungstermin einer Inlandpoststelle übergeben worden ist.

Die Bestimmungen in Art. 12 Abs. 4 bleiben vorbehalten.

## **Art. 15 6. Vorzeitige Auflösung**

Eine vorzeitige Auflösung des Mietverhältnisses ist in gegenseitigem Einvernehmen beider Vertragsparteien jederzeit möglich.

Die Politische Gemeinde kann einen Mietvertrag in folgenden Fällen vorzeitig und fristlos auflösen:

1. Bei Verstössen des Mieters gegen das Hafenreglement;
2. Bei Zahlungsverzug des Mieters, sowohl bezüglich Mietzins als auch bezüglich Nebenkosten;

3. Bei ununterbrochener und nicht schriftlich dem Hafewart gemeldeter Nichtbenutzung der Mietsache während mehr als 2 Monaten in der Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober;
4. Bei Nichtmeldung von verursachten Schäden.

## **Art. 16      Besondere Mietbestimmungen**

### **1. Eigentum am Boot**

Der Mietvertrag darf nur mit dem sachenrechtlichen Eigentümer, der gleichzeitig tatsächlicher Benutzer des Standplatzes bzw. Bootes sein muss, und der nicht bereits Mieter eines anderen Standplatzes ist, abgeschlossen werden. Zudem muss er den Führerausweis vorlegen.

## **Art. 17      2. Bootsveräußerung**

Veräussert der Mieter sein Boot, ohne ein anderes zu erwerben, erlischt sein Anspruch auf Weiterführung des Mietverhältnisses ohne Kündigung auf jenen Zeitpunkt hin, an welchem das Mietverhältnis mit einem neuen Mieter abgeschlossen wird. Die Vermieterin hat für eine baldmöglichste Weitervermietung besorgt zu sein.

Ein Nachfolgerecht für eine neue Eigentümerschaft des Bootes besteht nur, falls es sich bei der neuen Eigentümerschaft um Ehe- oder Lebenspartner, Nachkommen, Eltern oder Geschwister sowie Nachkommen der vorstehend erwähnten Personen handelt. Für ausserkantonale Nachfolger gilt der Mietvertrag nur noch für zwei Jahre.

## **Art. 18      3. Bootswechsel**

Sofern der Mieter das Boot wechselt, ohne dass er auf Grund der Abmessungen des neuen Bootes den Standplatz wechseln muss, gilt der bestehende Mietvertrag automatisch für das neue Boot.

Will ein Mieter in Folge Bootswechsels einen Standplatz in einer anderen Bootskategorie mieten, hat er sich auf die entsprechende Warteliste eintragen zu las-

sen. Er wird dabei an die erste Stelle, jedoch hinter bereits gemeldete Bootswechselkandidaten dieser Kategorie gesetzt.

#### **Art. 19 4. Untermiete und Abtausch**

Untervermietung, dauernde Überlassung zum Gebrauch sowie Abtausch der Standplätze sind verboten.

Die Belegung mit einem Ersatzboot ist zeitlich beschränkt möglich und ist vom Hafewart vorgängig zu bewilligen.

#### **Art. 20 5. Meldepflicht**

Der Mieter ist verpflichtet, dem Hafewart eine Kopie des Schiffsausweises zu übergeben und folgende Meldungen zu erstatten:

1. Änderung der Adresse innert 14 Tagen;
2. Bootswechsel, Änderung der Eigentumsverhältnisse und Bootsveräusserung innert 14 Tagen;
3. Mehr als 14 Tage dauernde Nichtbenutzung des Standplatzes während der Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober; diese Meldung hat 14 Tage vor der Nichtbenutzung zu erfolgen.

Die Verletzung der Meldepflicht nach Ziff. 1-3, die zu einem Mehraufwand der Gemeindeverwaltung führt, ist kostenpflichtig.

#### **Art. 21 6. Auslastung**

Die Hafenkommision kann dem Mieter nach Voranzeige einen anderen Standplatz zuweisen, der den Ausmassen des Bootes genügt.

Sie kann ein Mietobjekt zur Verwendung als Gästeplatz ohne Entschädigung an den Mieter verfügen, falls der Mieter das Mietobjekt in dieser Zeit nicht benutzen wird.

## **Art. 22 Gästeplätze**

Gästeplätze werden den Benutzern vom Hafewart zugewiesen. Die Benutzer haben sich hierzu beim Hafewart zu melden und seine Anweisungen zu befolgen. Die Schlüssel für die Hafenanlage sind beim Hafewart zu beziehen und es ist ein Depot zu hinterlegen.

Die Entschädigung für die Benutzung ist in der Tarifordnung festgelegt. Sie ist im Voraus zu entrichten. Der Hafewart besorgt das Inkasso.

## **Art. 23 Nebenkosten**

Für jene Standplätze, die mit einem Elektroanschluss ausgestattet sind, haben die Mieter folgende Nebenkosten zu tragen:

1. Jährliche Grundgebühr gemäss Tarifordnung exkl. Mehrwertsteuer;
2. Effektive Stromverbrauchskosten gemäss Zählerstand und Tarif des Stromlieferanten.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung jeweils nach dem 3. Jahresquartal für die Zeit von Oktober bis September. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Weitere Nebenkosten sind nicht geschuldet.

## **Art. 24 Sicherheit der Hafenanlage, Tore und Schlüssel**

Die Mieter eines Standplatzes erhalten je zwei Schlüssel für die Hafenanlage resp. für die Tore an den Stegen. Diese Schlüssel werden auf der Gemeindeverwaltung gegen Unterschrift abgegeben. Pro Schlüssel ist ein Depot zu hinterlegen.

Bei Vertragsauflösung sind sämtliche ausgehändigten Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung abzugeben und das Depot wird ausbezahlt. Bei Verlust des Schlüssels wird das hinterlegte Depot nicht mehr zurückerstattet.

Die Tore sind abzuschliessen.

Die Höhe des Schlüsseldepots richtet sich nach der Tarifordnung.

### **Art. 25 Werftbereich**

Der Gemeinderat ist berechtigt, mit dem jeweiligen Eigentümer eines Bootsgewerbebetriebes oder eines sonst von der Wassernutzung abhängigen Betriebes einen speziellen Mietvertrag abzuschliessen.

Er hat dabei die Bestimmungen der kantonalen Wasserrechtsverleihung zu berücksichtigen.

## **IV HAFENORDNUNG**

### **Art. 26 Allgemeines**

Der Unterhalt der Bootshafenanlage erfolgt durch die Politische Gemeinde Stansstad.

Sämtliche Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, die Anlage und deren Einrichtung mit der notwendigen Sorgfalt und zweckkonform zu benutzen.

### **Art. 27 Hafenordnung für alle Benutzer** **1. Umwelt- und Gewässerschutz**

Für die gesamten Anlagen gelten die eidgenössischen und kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzbestimmungen.

Es ist insbesondere verboten:

1. Das Wasser durch Abgänge von Öl, Petrol, Treibstoff, Bilgenwasser, Fäkalien oder andere wassergefährdende Stoffe zu verunreinigen;
2. Irgendwelche Gegenstände ins Wasser zu werfen;
3. Abfälle ausserhalb der bereitgestellten Abfallcontainer zu deponieren.

**Art. 28 2. Schwimmen und Tauchen**

Das Schwimmen und Tauchen in der gesamten Hafenanlage, insbesondere auch im Einfahrtsbereich, sind ausdrücklich verboten.

**Art. 29 3. Veranstaltungen**

Öffentliche Veranstaltungen auf dem Hafenableit bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Gemeinderats.

**Art. 30 4. Bewohnen der Boote**

Ein dauerndes Bewohnen eines Boots im Hafen ist nicht erlaubt. Schiffe, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (z. B. Haus- oder Wohnboote), und amphibische Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

**Art. 31 Hafenordnung für Bootsführer  
1. Gebote**

Die Bootsführer, welche die Hafenanlage als Mieter oder Besucher benutzen, sind verpflichtet:

1. Für das Belegen der Boote die dafür vorgesehenen festen Einrichtungen zu benutzen;
2. Für jede Veränderung dieser Vorrichtung und für weitere Installationen die Zustimmung des Hafenwarts einzuholen;
3. Die Boote derart zu belegen, dass bei Wellengang und bei starkem Wind weder die Hafenanlage noch die Nachbarboote beschädigt werden können;
4. Für das Belegen der Boote geeignete Vertäuungsmaterialien zu verwenden;
5. Die Abspannung der Fallen an Segelbooten vorzunehmen;
6. Bei eigener Unerreichbarkeit dem Hafenwart eine verantwortliche Person mit Adresse und Telefonnummer zu melden.

**Art. 32 2. Verbote**

Es ist den Bootsführern, welche die Hafenanlage als Mieter oder Besucher benutzen verboten:

1. In der Bootshafenanlage irgendwelche Fahrzeuge, Geräte und Schiffe mit umweltschädigenden Mitteln zur reinigen;
2. Bootszubehör, Beiboote, Bootsdecken, Fahrzeuge oder persönliche Effekten auf der Mole, den Stegen und den Fusswegen dauernd zu deponieren;
3. Lagerböcke, Slipwagen oder Bootsanhänger im Hafenable abzustellen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung auf Kosten der Eigentümer.

**Art. 33 3. Private Einrichtungen**

Private Zu- und Ableitungen irgendwelcher Art sind nicht gestattet. Stromanschlüsse beim Bootsplatz können auf Antrag durch die Hafenkommission bereitgestellt werden.

**Art. 34 4. Entsorgung Schmutzabwasser**

1. Für die Entsorgung von Fäkalabwasser steht bei der Hafeneinfahrt eine Fäkalienabpumpstation gegen Entschädigung zur Verfügung.
2. Nach Voranmeldung beim Hafenwart kann unter Aufsicht des Hafenwarts das Bilgenwasser gegen Entschädigung mit der Bilgenabpumpstation der Hafenanlage entsorgt werden. Ist der Hafenwart nicht erreichbar oder ist die Anlage ausser Betrieb, hat die Entsorgung des Bilgenwassers in einer dazu eingerichteten Bootswerft zu erfolgen.

**Art. 35 5. Gästeplätze**

Die als Gästeplätze bezeichneten Bootsanlegeplätze dürfen nur gemäss den signalisierten Zeitangaben und ausschliesslich durch Besucherboote benützt werden. Als Besucherboote gelten alle nicht in der Hafenanlage Stansstad immatrikulierten Boote. Übernachtungen sind gebührenpflichtig gemäss Art. 22.

## **Art. 36    Verkehrsvorschriften**

### **1. Allgemeines**

Fahrzeuge aller Art dürfen nur im dafür vorgesehenen Raum zirkulieren.

Zu Wasser und zu Land gelten die allgemeinen gesetzlichen Verkehrsvorschriften, Signal- und Hinweistafeln sowie die Anweisungen des Hafenvarts.

## **Art. 37    2. Höchstgeschwindigkeit**

In der gesamten Bootshafenanlage gilt für Wasserfahrzeuge aller Art eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h.

## **Art. 38    3. Fahrverbot**

Fusswege, Molen und Stege dürfen weder befahren noch als Abstellplatz verwendet werden.

## **Art. 39    Ein- und Auswasserungen**

Für Ein- und Auswasserungen kann der bestehende Leist benutzt werden.

Es können Gebühren erhoben werden.

## **Art. 40    Bootsfahrschule**

In der gesamten Bootshafenanlage ist die Bootsfahrschule nur an Werktagen gestattet.

Fahrlehrer und Fahrschüler haben folgende Regeln zu beachten:

1. Das Boot muss an gut sichtbarer Stelle mit einer blauen Tafel mit weissem „L“ gekennzeichnet sein;
2. Fahrmanöver im Hafen sind nur mit zwei beidseitig montierten Fendern gestattet;
3. Manöver in einseitig belegten Boxen sind untersagt;



4. Der Fahrschüler muss sich in fortgeschrittenem Ausbildungsstadium befinden;
5. Der Verkehr in der Hafenanlage darf in keiner Weise beeinträchtigt werden;
6. Die Hafeneinfahrt darf nur für Ein- und Auslaufmanöver benutzt werden;
7. Den Anordnungen des Hafenwarts ist Folge zu leisten.

## **V. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE**

### **Art. 41 Haftung der Gemeinde**

Die Politische Gemeinde Stansstad haftet weder für Personen- noch Sachschäden.

### **Art. 42 Haftung der Benutzer**

Bootseigentümer bzw. –führer haften für:

1. Alle Schäden die durch sie oder durch ihr Boot an der Hafenanlage, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen;
2. Alle weiteren durch sie verursachten Beschädigungen;
3. Alle Schäden gemäss Ziff. 1 + 2, die durch Personen verursacht worden sind, denen das eigene Boot überlassen worden ist.

Schäden an der Bootshafenanlage oder deren Einrichtungen sind unverzüglich dem Hafenwart zu melden. Schäden an Booten sind unverzüglich dem Eigentümer und dem Hafenwart zu melden.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 43 Verstösse gegen das Reglement**

Im Falle von Verstössen gegen dieses Reglement hat der Gemeinderat das Recht, soweit möglich, Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren entfernen zu lassen oder eine Ersatzvornahme zu veranlassen.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ein bestehendes Mietverhältnis auflösen.

Der Gemeinderat erlässt bei Verstössen gegen dieses Reglement die notwendigen Verfügungen; eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 44    Rechtsmittel**

Gegen Anordnung des Hafenvarts oder der Hafenkommission kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 20 Tagen seit Zustellung Beschwerde an den Regierungsrat Nidwalden erhoben werden.

Die Beschwerden sind schriftlich, im Doppel und mit einer Begründung einzureichen.

#### **Art. 45    Übergangsbestimmungen**

Alle bestehenden Mietverhältnisse sind nach Inkrafttreten dieses Reglements den neuen Bestimmungen anzupassen.

Die Wartelisten werden überarbeitet und den Bestimmungen dieses Reglements angepasst.

#### **Art. 46    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates.

Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Hafenreglement vom 27. November 2001.